
2474/J-BR/2007

Eingelangt am 22.01.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesrätin Konrad, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz

betreffend notwendige Änderungen in der Waisenpension

Im Jahr 2004 bezogen 41.000 Menschen in Österreich (Halb)Waisenpensionen in der durchschnittlichen Höhe von 272 Euro. Die rechtliche Grundlage bilden § 260 und § 266 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Halbwaisen erhalten 40% der Witwen/Witwerpension, Vollwaisen 60% der Witwen/Witwerpension.

Die Volksanwaltschaft kritisiert seit langem, dass eine Waisenpension nur auf Antrag ausbezahlt wird. Fehlende rechtliche Information führt in vielen Fällen dazu, dass kein Antrag gestellt und bestehende Ansprüche nicht genützt werden bzw. ein Antrag später als 6 Monate nach dem Tod eines Elternteils gestellt wird, womit ein Anspruch auf Waisenpension erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung besteht. So hat etwa ein Student - nachdem sein Vater nach dem Tod seiner Mutter eine falsche Auskunft von der Gebietskrankenkasse erhalten hatte - erst etwas länger als sechs Monate nach Erreichung der Volljährigkeit eine Waisenpension beantragt, die ihm wegen Firstüberschreitung nur ab dem Antragszeitpunkt gewährt werden konnte, während seiner etwas jüngeren Schwester ein Betrag von rund € 30.000,- rückwirkend ab dem Ableben der Mutter nachbezahlt wurde.

Außerdem bearbeitete die Volksanwaltschaft mehrfach Fälle, wo zwar die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen, die Pensionsversicherungsanstalten aber trotzdem nicht bezahlen wollten.

Neben der von der Volksanwaltschaft geäußerten Kritik ist grundsätzlich zu diskutieren, dass (Halb)Waisenpension einen Pensionsanspruch darstellt. Wenn der verstorbene Elternteil zu wenig Versicherungszeiten für eine eigene Pension hatte (etwa, weil er/sie sehr jung verstarb), gibt es überhaupt keine (Halb)Waisenpension. Dies führt in einigen Fällen zu inakzeptablen sozialen Härten.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie bewerten Sie die Forderung nach der Ausbezahlung der (Halb)Waisenpension jedenfalls vom Zeitpunkt des Todes des Elternteils an, auch im Falle eines späteren Zeitpunkts der Antragstellung?
2. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Pläne über die gesetzliche Verankerung einer Informationspflicht der Versicherungsanstalten gegenüber (Halb)Waisen über mögliche Ansprüche beim Tod eines Elternteils ?
3. Welche Möglichkeiten sehen Sie, eine finanzielle Versorgung jener Waisen sicherzustellen, die keinen Anspruch auf Waisenpension haben?